

STATUTEN

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen youunion _ Die Daseinsgewerkschaft - LANDESGRUPPE STEIERMARK des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (kurz: FSG/youunion/LG Stmk)

beschlossen bei der Landesfraktionskonferenz am 06.05.2011

i.d. Fassung der Abänderungsbeschlüsse des
steirischen Landesfraktionsvorstandes

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen youunion _ Die Daseinsgewerkschaft / Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Gewerkschaftsbundes"; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/youunion/LG Stmk.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/youunion/LG Stmk hat ihren Sitz in Graz, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft / Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

§ 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

(1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der youunion _ Die Daseinsgewerkschaft/Landesgruppe Steiermark (youunion/LG Stmk) übernimmt es die FSG/youunion/LG Stmk, sich um die Anliegen und Interessen der unselbstständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppe (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnen-ähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im ÖGB.

(2) Die FSG/youunion/LG Stmk setzt sich in der youunion/LG Stmk, in den Belegschaftsvertretungen der, von der youunion/LG Stmk betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbstständig beschäftigten Menschen und diesen nahe stehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmer/innen-ähnliche Personen) ein.

(3) Die FSG/youunion/LG Stmk trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den, von der youunion/LG Stmk betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Organisationen sowie den Richtlinien der Bundesfraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund (FSG/ÖGB).

(4) Die FSG/youunion/LG Stmk bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB zur überparteilichen Youunion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

Allgemein:

(1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/youunion/LG Stmk unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen sowie die Schulungstätigkeit in den von der youunion-LG Stmk betreuten Bereichen und Betrieben.

(2) Die FSG/youunion-LG Stmk ist ein Zweigverein der FSG/youunion. Als Zweigverein hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/youunion zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnung der FSG/youunion-LG Stmk dürfen zu jenen der FSG/youunion nicht in Widerspruch stehen.

a) Die FSG/youunion-LG Stmk hat geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/youunion zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/youunion werden Änderungen nicht wirksam.

b) Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der FSG/youunion die Zweigvereine betreffen, werden von der FSG/youunion-LG Stmk bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.

c) Sofern die FSG/youunion-LG Stmk ihrerseits einen Zweigverein bildet, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die FSG/youunion einzuholen. Diese (Unter)Zweigvereine haben sich sowohl zu den Zielsetzungen der FSG/youunion als auch denen der FSG/youunion-LG Stmk zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnung von (Unter)Zweigvereinen dürfen weder zu jenen der FSG/youunion noch zu jenen der FSG/youunion-LG Stmk in Widerspruch stehen. Die Regelung des Abs 2b gilt sinngemäß.

(Unter)Zweigvereine haben geplante Änderungen ihrer Statuten oder ihrer Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung sowohl der FSG/youunion als auch der FSG/youunion-LG Stmk zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen können ohne schriftliche Genehmigung durch die FSG/youunion und der FSG/youunion-LG Stmk nicht wirksam werden.

(3) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammer für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der youunion-LG Stmk.

(4) Ebenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.

(5) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen Konferenzen Veranstaltungen, Informationsbeschaffungen, usw.

(6) Verbreitung von Information und Werbung.

- (7) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.
- (8) Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z. B. Delegierten) vor allem innerhalb der FSG/younion und innerhalb der younion sowie der FSG/ÖGB.
- (9) Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel bzw. der im Besitz der FSG/younion/LG Stmk befindlichen Einrichtungen.
- (10) Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.
- (11) Laufende Information der in Dienststellen und Betrieben Beschäftigten sowie in den Bereichen, die von der younion/LG Stmk betreut werden.
- (12) Laufende Information der FunktionärInnen in allen Organisationen der FSG/younion/LG Stmk.
- (13) Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen der FSG/younion/LG Stmk.
- (14) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen, Informationsbeschaffung usw. ins besonders der FSG/younion/LG Stmk, der younion/LG Stmk, der FSG/younion, der FSG im ÖGB und der Arbeiterkammer.
- (15) Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/younion/LG Stmk und mit den Organen der FSG-Stmk im ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/younion/LG Stmk sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:
 - a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - c) Einnahmen aus Druckschriften,
 - d) Subventionen,
 - e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen sowie Beteiligungen an Unternehmungen sowie
 - f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten.

§ 6. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die younion/LG Stmk nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB bzw. dem Leitungsorgan der FSG/younion für das Mitglied zuständig ist es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen sowie Zielen der FSG/younion-LG Stmk bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Landesfraktionsvorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Landesfraktionsvorstand entscheidet (z. B. wegen vereins-schädigendem Verhalten oder Verletzung der Bestimmungen des § 7 Abs (4) dieses Statutes,
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
- e) durch Beendigung der Zuständigkeit der younion/LG Stmk bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.

In diesem Falle ist das Mitglied und die jeweils neu-zuständige FSG auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einer FSG einer anderen Gewerkschaft zu informieren.

- f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Landesfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/younion und der FSG/younion/LG Stmk teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied eines Organs der FSG/younion/LG Stmk hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

(3) Die Mitgliedschaft zur FSG/younion/LG Stmk ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/younion/LG Stmk und die Beschlüsse der Organe der FSG/younion/LG Stmk zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/younion/LG Stmk zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/younion/LG Stmk Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung sowie Nachteile bei Wahlen zufügen könnte.

(5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Landesfraktionsvorstand der FSG/younion/LG Stmk festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE AUFBAU UND AUFGABEN

§ 8.1. LANDESFRAKTIONS-KONFERENZ

1) Die Delegierten der FSG/younion-LG Stmk zur Landeskonferenz der younion-LG-Stmk bilden die RepräsentantInnen Versammlung des Vereins – der Landesfraktionskonferenz der FSG/younion-LG Stmk. Die Landesfraktionskonferenz ist die Delegiertenversammlung i.S.d. Vereinsgesetzes. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. ExpertInnen können beratend beigezogen werden.

2) Aufgaben der Steirischen Landesfraktionskonferenz:

a) Sie wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und eine von der Landesfraktionskonferenz festzulegende Anzahl von StellvertreterInnen, wobei zumindest die Hälfte davon weiblich sein sollte.

b) Sie bestellt zudem etwaige weitere Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums sowie etwaige weitere FunktionsträgerInnen, sofern diese nicht vom Landesfraktionsvorstand zu bestellen sind.

c) Wählt aus ihrer Mitte mindestens drei Mitglieder der Landesfraktionskontrolle und die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche im Verhinderungsfalle vertreten. Mit Ausnahme der Landesfraktionskonferenz dürfen die Genannten keinem Organ angehören.

d) Wählt mindestens vier Mitglieder der Schiedskommission sowie die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern.

e) Wählt gegeben falls eine/n AbschlussprüferIn aus.

f) Nimmt die seit der letzten Mitgliederversammlung erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte entgegen und genehmigt diese.

g) Entlastet das Landespräsidium, den Landesfraktionsvorstand und die Landesfraktionskontrolle.

h) Beschließt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.

i) Beschließt die Auflösung des Vereins.

§ 8.2. LANDESFRAKTIONS-VORSTAND

1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Landesfraktionsvorstand das Landesfraktionspräsidium der FSG/younion-LG-Stmk, die FSG-Mitglieder des Steirischen Präsidiums und des Landesvorstandes der younion-LG Stmk, sowie sonstige von der Landesfraktionskonferenz allenfalls gewählte Personen an. ExpertInnen können beratend beigezogen werden.

2) Der Landesfraktionsvorstand wird durch die/den Vorsitzende/n, bei Verhinderung von einer/m Vorsitzenden- StellvertreterIn, einberufen und geleitet. Sind auch diese verhindert, von dem/r LandesgeschäftsführerIn.

1) Aufgaben:

- a) Der Landesfraktionsvorstand bestellt eine/n LandesgeschäftsführerIn eine/n KassierIn sowie eine/n SchriftführerIn. Zudem bestellt er allfällige weitere FunktionsträgerInnen, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionkonferenz nicht nachkommt.
- b) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer trifft der Landesfraktionsvorstand folgende Regelungen:
 - ba) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur/zum geschäftsführenden, wenn die/der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet.
 - bb) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur/zum geschäftsführenden Vorsitzende/n-StellvertreterIn, wenn ein/e Vorsitzene/r- StellvertreterIn während der Funktionsdauer ausscheidet.
 - bc) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet.
 - bd) Die Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.
 - be) Die gemäß lit bc) und bd) bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören (z.B. Bezirk), welchem das ausscheidende Mitglied des Landesfraktionsvorstandes angehörte.
- c) Der Landesfraktionsvorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- d) Beschließt Änderungen der Statuten.
- e) Er beschließt die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Genehmigt den vom Landesfraktionspräsidium erstellten Rechnungsabschluss, Jahresvoranschlag und Rechenschaftsbericht.
- g) Setzt allfällige Mitgliedsbeiträge fest.
- h) Genehmigt die von den Abteilungen (z.B. Frauen, Jugend) vorgelegten Fraktions,- Wahl- und Geschäftsordnungen bzw. Statuten und Arbeitsrichtlinien, welche die jeweilige Organisationseinheit rechtzeitig vor Beschlussfassung in deren Gremien bzw. Organen dem Landesfraktionsvorstand der FSG/youunion-LG-Stmk und weiterer Folge dem Bundesfraktionsvorstand der FSG/youunion zur Genehmigung vorzulegen hat.
- i) Entscheidet über Beitritte sowie Ausschlüsse aus dem Verein.
- j) Beruft bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes FunktionärInnen und Organwalter ab, sofern eine weitere Ausübung des Mandates erhebliche Nachteile für die FSG/youunion-LG Stmk mit sich brächte. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei

zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

- k) Entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in Gremien der FSG Steiermark im ÖGB und anderen Steirischen Organisationen.
- l) Genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes und dem Verein.
- m) Genehmigt in Abstimmung mit der FSG/younion, die Bildung von Zweigvereinen der FSG/younion-LG Stmk und die Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung dieser Zweigvereine. Diese haben die geplanten Änderungen rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/younion-LG Stmk und der FSG/younion zur Genehmigung vorzulegen (§4(2)a bis c).

§ 8.3. LANDESFRAKTIONSPRÄSIDIUM

1) Der/die Vorsitzende in seiner/ihrer Abwesenheit ein/e Vorsitzende/n-StellvertreterIn, beruft die Sitzung des Landesfraktionspräsidiums bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich, ein und leitet diese.

2a) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums sind:

- a) Der/Die Vorsitzende,
- b) Der/die Vorsitzende/nstellvertreterInnen,
- c) Der/die LandesgeschäftsführerIn,
- d) Der/die KassierIn,
- e) Der/die SchriftführerIn sowie
- f) Etwaige weitere von der Landesfraktionskonferenz gewählte Mitglieder.

2b) Beratende Mitglieder:

ExpertInnen können beratend beigezogen werden.

1) Aufgaben:

- a) Das Landesfraktionspräsidium ist das Leitungsorgan i.S.d. Vereinsgesetzes und führt die Geschäfte der FSG/younion-LG Stmk. Es verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der vom Landesfraktionsvorstand festgelegten Grundsätze.
- b) Es erstellt den Rechnungsanschluss und legt ihn dem/der Landesfraktionskontrolle bzw. AbschlussprüferIn zur Prüfung vor. Erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht.
- c) Legt den geprüften Rechnungsabschluss, den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht dem Landesfraktionsvorstand zur Genehmigung vor.
- d) Bereitet die Landesfraktionskonferenz vor und beruft diese ein.

- e) Bereitet die Sitzung des Landesfraktionsvorstandes vor.
- f) Es kann redaktionelle Korrekturen dieser Statuten (§13 Abs 3) vornehmen.
- g) Hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Statut oder dem Gesetz nicht zwingend einem Organ des Vereins zugewiesen werden.
- h) Bestellt Mitglieder der Landesfraktionskontrolle und der Schiedskommission, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt bzw. nachkommen kann.

§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN

1) Die Vertretung nach außen steht dem/der Vorsitzenden zu. Im Falle der Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden vertritt diese/r. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung betraut er/sie eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn oder den/die LandesgeschäftsführerIn mit seiner/ihrer Vertretung.

2) Rechtsgeschäfte sind durch den/die Vorsitzende/n (im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn – wenn auch dies verhindert sind durch den/die KassierIn – bzw. bei Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden durch diese/n gemeinsam mit dem/r LandesgeschäftsführerIn (in dessen/deren Verhinderungsfall durch eine Vorsitzende/n- StellvertreterIn bzw. wenn auch diese verhindert sind durch den/die KassierIn) zu zeichnen.

§ 10. FUNKTIONSDAUER

1) Die Funktionsdauer aller Gremien, Organe und FunktionärInnen beträgt in der Regel fünf Jahre.

2) Die entsendenden Organisationseinheiten haben das Recht, ihre VertreterInnen im Landesfraktionsvorstand umzunominieren.

3) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt oder Abwahl bzw. Abbestellung enden. Die Abwahl bzw. Abbestellung erfolgt durch den Landesvorfraktionsvorstand. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

4) Sollte ein/e FunktionärIn oder ein Mitglied eines Organs bzw. Gremiums – ausgenommen PensionistInnen – während der Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Landesfraktionskontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

§ 11. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Gremiums bzw. Organs der FSG/younion-LG Stmk hat das Recht, Anträge zu den Sitzungen des betreffenden Gremiums bzw. Organs einzubringen.

§ 12. WAHLEN UND BESCHLÜSSE

Allgemeines:

(1) Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ bzw. Gremium nach Ablauf einer viertel Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

(2) Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 12.1 WAHLEN

1) Die Wahlen sollen grundsätzlich jeweils in der Fraktionsversammlung (Landesfraktionskonferenz) stattfinden, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz der younion-LG Stmk) vorangeht, in der die Gremien, Organe und FunktionärInnen der younion-LG Stmk gewählt werden.

2) Die Wahlen der Fraktionsgremien bzw. Fraktionsorgane sollen vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsgremiums bzw. Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) stattfinden.

3) Die Wahl aller Gremien und Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Es kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.

4) Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, welche vom jeweiligen Gremium bzw. Organ (z.B. Landesfraktionskonferenz) zu bestätigen ist.

5) Gewählt sind jene KandidatInnen welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Gremium bzw. Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

7) Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe und Gremien der FSG/younion-LG Stmk und der FSG/younion muss – nach Einbeziehung der FSG-Landesfrauenvorsitzenden – verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl der FSG/younion-LG Stmk entsprechen. Sollte der Frauenanteil – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung mit der Bundesfrauenabteilung der FSG/younion Rücksprache zu halten.

8) Auf VertreterInnen der Jugend und PensionistInnen ist Bedacht zu nehmen.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

1) Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Statuten obliegt dem Landesfraktionsvorstand. Die Genehmigung hat in weiterer Folge gemäß § 4 (2) zu erfolgen.

2) Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimm-berechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

3) Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können mit Beschluss des Landesfraktionspräsidiums mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

4) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsorgan der FSG im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. LANDESFRAKTIONSKONTROLLE

1) Die Landesfraktionskontrolle der FSG/youunion-LG Stmk besteht aus mindestens drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz), welche von der Landesfraktionskonferenz auf Vorschlag des Landesfraktionsvorstandes gewählt werden.

2) Die/Der Vorsitzende der Landesfraktionskontrolle, im Verhinderungsfall deren/dessen StellvertreterIn, hat das Recht, an Sitzungen der Gremien und Organe der FSG/youunion-LG Stmk mit beratender Stimme teilzunehmen.

3) Der Landeskontrolle kommen die Aufgaben der RechnungsprüferInnen nach dem Vereinsgesetz i.d.g.F. zu.

4) ArbeitnehmerInnen der youunion bzw. des ÖGB und Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes, die bzw. der Fraktionsvorsitzende der FSG/youunion – LG Stmk sowie deren bzw. dessen FinanzreferentInnen und KassierInnen bzw. KassierInnenstellvertreterInnen können nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Landesfraktionskontrolle sein.

§ 15. SCHIEDSKOMMISSION

1) Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schiedskommission entschieden.

2) Die Schiedskommission der FSG/youunion-LG Stmk besteht aus mindestens vier Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz der FSG/youunion Stmk), welche Mitglieder der youunion-LG Stmk sein müssen und die von der Landesfraktionskonferenz der FSG/youunion-LG Stmk gewählt werden.

3) Von jeder Streitpartei sind je zwei Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Schiedskommission nach einer vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist namhaft zu machen. Ist ein Mitglied der Schiedskommission befangen oder an der Streitsache direkt beteiligt, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Die bzw. der Vorsitzende der Schiedskommission, welche bzw. welcher aus dem Kreis der von den Streitparteien namhaft gemachten Mitgliedern stammen muss, wird vom Landesfraktionsvorstand der FSG/youunion-LG Stmk bestellt, muss unbefangen und darf an der Streitsache nicht direkt beteiligt und unbefangen sein.

4) Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist, so ist das Landesfraktionspräsidium aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.

5) Die Schiedskommission der FSG/younion-LG Stmk ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

6) Die Schiedskommission der FSG/younion-LG Stmk entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet die Landesfraktionskonferenz der FSG/younion-LG Stmk mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins an die FSG/younion oder an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/younion und in weiterer Folge der FSG im ÖGB sinngemäß.